

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)i.d.F.d.B. vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, Nr. 6, S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE- Satzung) zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung vom Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema 29.10.2020, beschlossen am 28.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beiträge für den Verpflegungskostenersatz

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen aus der Kita- Zentralküche und/ oder die Bereitstellung durch eigenes hauswirtschaftliches Servicepersonal wird folgender Beitrag erhoben:

| | | |
|------------------|--------|---------|
| Kinderkrippe | 3,50 € | pro Tag |
| Kindergarten | 3,50 € | pro Tag |
| Hort | 3,80 € | pro Tag |
| Personal/ Dritte | 5,35 € | pro Tag |

Kinder, die als Gastesser die Leistung der Verpflegung in Anspruch nehmen, zahlen den Kostensatz entsprechend ihrer Altersgruppe.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2) Für die Versorgung mit Getränken wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

| | | |
|--------------|--------|---------|
| Kinderkrippe | 0,07 € | pro Tag |
| Kindergarten | 0,07 € | pro Tag |
| Hort | 0,07 € | pro Tag |

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Inanspruchnahme von Frühstück wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

| | | |
|--------------|--------|---------|
| Kinderkrippe | 0,25 € | pro Tag |
| Kindergarten | 0,25 € | pro Tag |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, 18.10.2022

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.